

## **Beschlusskammer 2**

Az.: BK 2c 04/001

(- geschwärzte Fassung – enthält Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin)

### **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrags auf Genehmigung von Entgelten für die Überlassung von DAB-Sendeanlagen vom 12.01.2004

der T-Systems International GmbH, Hahnstraße 43 d, 60528 Frankfurt a. M., vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

#### Beigeladene:

1. Digital Radio Südwest GmbH, Friolzheimer Str. 3, 70499 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Vorsitzenden Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer

die Beisitzerin RR`n Schölzel und

den Beisitzer RD Busch

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11.03.2004

am 22.03.2004 entschieden:

1. Die Entgelte für die Überlassung von DAB-Sendeanlagen werden wie folgt genehmigt:

		ohne USt EUR
1.	DAB-Sendeanlagen VHF-Band	
1.1	Überlassung monatlich: VHF-Sendeanlagen 100 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	VHF 100 W/ 1 Feld 1 Ebene.....	3.140,00
	VHF 100 W/ 1 Feld 2 Ebenen.....	3.650,00
	VHF 100 W/ 2 Felder 1 Ebene.....	3.360,00
	VHF 100 W/ 2 Felder 2 Ebenen.....	4.070,00
	VHF 100 W/ 3 Felder 1 Ebene.....	3.850,00
	VHF 100 W/ 3 Felder 2 Ebenen.....	5.060,00
	VHF 100 W/ 4 Felder 1 Ebene.....	3.880,00
	VHF 100 W/ 4 Felder 2 Ebenen.....	5.120,00
1.2	Überlassung monatlich: VHF-Sendeanlagen 250 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	VHF 250 W/ 1 Feld 1 Ebene.....	3.930,00
	VHF 250 W/ 1 Feld 2 Ebenen.....	4.430,00
	VHF 250 W/ 2 Felder 1 Ebene.....	4.140,00
	VHF 250 W/ 2 Felder 2 Ebenen.....	4.850,00
	VHF 250 W/ 3 Felder 1 Ebene.....	4.630,00
	VHF 250 W/ 3 Felder 2 Ebenen.....	5.840,00
	VHF 250 W/ 4 Felder 1 Ebene.....	4.660,00
	VHF 250 W/ 4 Felder 2 Ebenen.....	5.910,00
1.3	Überlassung monatlich: VHF-Sendeanlagen 500 Watt Nennleistung/Antennenanlage nach Bauart	
	VHF 500 W/ 1 Feld 1 Ebene.....	4.290,00
	VHF 500 W/ 1 Feld 2 Ebenen.....	4.800,00
	VHF 500 W/ 2 Felder 1 Ebene.....	4.500,00
	VHF 500 W/ 2 Felder 2 Ebenen.....	5.210,00
	VHF 500 W/ 3 Felder 1 Ebene.....	4.990,00
	VHF 500 W/ 3 Felder 2 Ebenen.....	6.200,00
	VHF 500 W/ 4 Felder 1 Ebene.....	5.020,00
	VHF 500 W/ 4 Felder 2 Ebenen.....	6.270,00
1.4	Überlassung monatlich: VHF-Sendeanlagen 1000 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	VHF 1000 W/ 1 Feld 1 Ebene.....	5.090,00
	VHF 1000 W/ 1 Feld 2 Ebenen.....	5.590,00
	VHF 1000 W/ 2 Felder 1 Ebene.....	5.300,00
	VHF 1000 W/ 2 Felder 2 Ebenen.....	6.010,00
	VHF 1000 W/ 3 Felder 1 Ebene.....	5.790,00
	VHF 1000 W/ 3 Felder 2 Ebenen.....	7.000,00
	VHF 1000 W/ 4 Felder 1 Ebene.....	5.820,00
	VHF 1000 W/ 4 Felder 2 Ebenen.....	7.070,00
2.	DAB-Sendeanlagen L-Band	

2.1	Überlassung monatlich: L-Band-Sendeanlagen 50 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	L-Band 50 W Rundstrahler ND.....	2.350,00
	L-Band 50 W 1 Feld 1 Ebene.....	2.390,00
	L-Band 50 W 1 Feld 2 Ebenen.....	2.600,00
	L-Band 50 W 2 Felder 1 Ebene.....	2.530,00
	L-Band 50 W 2 Felder 2 Ebenen.....	2.890,00
	L-Band 50 W 4 Felder 1 Ebene.....	2.770,00
	L-Band 50 W 4 Felder 2 Ebenen.....	3.350,00
2.2	Überlassung monatlich: L-Band-Sendeanlagen 100 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	L-Band 100 W Rundstrahler ND.....	2.490,00
	L-Band 100 W 1 Feld 1 Ebene.....	2.520,00
	L-Band 100 W 1 Feld 2 Ebenen.....	2.740,00
	L-Band 100 W 2 Felder 1 Ebene.....	2.670,00
	L-Band 100 W 2 Felder 2 Ebenen.....	3.020,00
	L-Band 100 W 4 Felder 1 Ebene.....	2.900,00
	L-Band 100 W 4 Felder 2 Ebenen.....	3.490,00
2.3	Überlassung monatlich: L-Band-Sendeanlagen 200 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	L-Band 200 W Rundstrahler ND.....	3.810,00
	L-Band 200 W 1 Feld 1 Ebene.....	3.850,00
	L-Band 200 W 1 Feld 2 Ebenen.....	4.060,00
	L-Band 200 W 2 Felder 1 Ebene.....	3.990,00
	L-Band 200 W 2 Felder 2 Ebenen.....	4.340,00
	L-Band 200 W 4 Felder 1 Ebene.....	4.220,00
	L-Band 200 W 4 Felder 2 Ebenen.....	4.810,00
2.4	Überlassung monatlich: L-Band-Sendeanlagen 400 Watt Nennleistung/Antenne nach Bauart	
	L-Band 400 W Rundstrahler ND.....	4.190,00
	L-Band 400 W 1 Feld 1 Ebene.....	4.230,00
	L-Band 400 W 1 Feld 2 Ebenen.....	4.440,00
	L-Band 400 W 2 Felder 1 Ebene.....	4.370,00
	L-Band 400 W 2 Felder 2 Ebenen.....	4.730,00
	L-Band 400 W 4 Felder 1 Ebene.....	4.600,00
	L-Band 400 W 4 Felder 2 Ebenen.....	5.190,00

Die Entgelte gelten für Höhen der Sendeantenne über Grund zwischen 60 m und 120 m. Für andere Höhen der Sendeantenne über Grund werden auf diese Entgelte folgende Ab- und Zuschläge berechnet:

Höhe der Sendeantenne unter 60 m:                      Abschlag 10%  
Höhe der Sendeantenne über 120 m:                      Zuschlag 15%

1. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2005.

**Gründe**

## I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG und Lizenznehmerin der Lizenzklasse 3. Mit dem Geschäftsbereich „Media & Broadcast“ bietet sie Dienstleistungen für Rundfunkveranstalter, Medienunternehmen und Multimediaanbieter an. Teil dieses Angebots ist die Überlassung von Digital Radio-Sendeanlagen („DAB-Sendeanlagen“) zur terrestrischen Ausstrahlung digitaler Signale auf Basis des DAB-Standards EN 300401 an DAB-Netzbetreiber.

Mit Beschluss BK2c 03/013 vom 03.09.2003 genehmigte die Beschlusskammer erstmalig die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin:

- Digital Radio Senderanlagen im VHF-Band
- Digital Radio Senderanlagen im L-Band

Im Vergleich zu den mit Beschluss BK2c 02/013 genehmigten Entgelten sind die jetzt beantragten Entgelte bis auf einige Ausnahmen - allerdings geringfügig - gesunken. Im vorliegenden Entgeltantrag vom 12.01.2004 beantragt die Antragstellerin folglich im Wesentlichen eine Verlängerung der Genehmigung vom 03.09.2003.

Dem Antrag sind ein Mustervertrag über die Bereitstellung von Digital Radio-Sendeanlagen, die Leistungsbeschreibung „DAB Senderanlage“, Preislisten mit den beantragten Preispositionen sowie Kostenunterlagen beigelegt.

Die Antragstellerin trägt zur Begründung des Antrags vor, die beantragten Entgelte enthielten weder unzulässige Aufschläge noch Abschläge i.S.d. § 24 Abs. 2 TKG. Die Preisstruktur sei seit dem ersten Antrag vom 26.06.2003 unverändert.

Die mit dem Antrag vorgelegte Kostenstudie berücksichtige die Kritikpunkte der Beschlusskammer aus dem Bescheid BK2c 03/013 insbesondere hinsichtlich der Prozesszeitermittlung. In Bezug auf die Nachweise der Miet- und Stromkosten seien neue Erhebungen durchgeführt worden und zusätzliche Angebote eingeholt worden. Hinsichtlich der Nutzungsdauern sei auch im aktuellen Antrag eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von ■ Jahren angesetzt worden, da der Bereich DAB stark risikobehaftet sei und eine längere Laufzeit unter anderem aufgrund technologischer Gegebenheiten derzeit nicht zu realisieren sei. ■  
■. Bei den Kapitalkosten seien aus betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht sachgerechte Eckwerte zugrundegelegt worden.

Beantragt ist die Genehmigung bis zum 31.12.2006, weil erst zu diesem Zeitpunkt mit neuen Frequenzressourcen und damit mit einer neuen Marktsituation für DAB-Sendeanlagen zu rechnen sei. In der öffentlich mündlichen Verhandlung gab die Antragstellerin an, dass aus ihrer Sicht auch eine Befristung bis 31.12.2005 denkbar sei, um einen Gleichlauf mit der Genehmigung für UKW-Sendeanlagen herzustellen.

Die Beigeladene zu 1. hat zu dem Antrag Stellung genommen. Sie trägt vor, in einer Modellrechnung die beantragten Entgelte als Bezugspreise für die vorhandenen Sender ihrer DAB-Sendemetze zugrunde gelegt zu haben und diese mit den momentanen Bezugspreisen verglichen zu haben. Es zeige sich, dass die Kosten für die Anmietung von DAB-Sendemern signifikant stiegen, würden die beantragten Entgelte genehmigt.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 2 vom 21.01.2004, Mitteilung Nr. 16/2004 veröffentlicht worden.

Die Prüfung des Antrages ist auf der Grundlage der von der Antragstellerin beigelegten sowie auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgt. Dazu hat die Beschlusskammer der Antragstellerin am 30.01.2004, 02.02.2004, 09.02.2004 und am 24.02.2004 Zusam-

menstellungen klärungsbedürftiger Punkte zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Zu den Fragenkatalogen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.02.2004 und 05.03.2004 Stellung genommen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen ist von der Beschlusskammer am 16.02.2004 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG bis längstens zum 22.03.2004 verlängert worden.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 17.03.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 19.03.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 25 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr.1 TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG. Es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die Überlassung von DAB-Sendeanlagen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

Die Überlassung von DAB-Sendeanlagen an Dritte stellt ein Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG dar.

Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt, die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot der Überlassung von DAB-Sendeanlagen.

Die DAB-Sendeanlage ist ein Übertragungsweg i.S.d. § 3 Nr. 22 TKG in Gestalt einer Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung. Die Klassifizierung als Übertragungsweg wurde für UKW-Sendeanlagen vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 18.11.1999 (1 K 4699/97) bestätigt. Demnach sind Rundfunksender Übertragungswege in Gestalt von Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen, weil von ihnen Informationen zu einer Vielzahl von Rundfunkempfängern übertragen werden. Wegen der weitgehenden, auch von der Antragstellerin angeführten, Vergleichbarkeit von UKW- und DAB-Sendeanlagen, lassen sich die betreffenden Ausführungen auf die DAB-Sendeanlagen übertragen.

Die Antragstellerin erfüllt auch die Sachentscheidungsvoraussetzung des Betriebes der von ihr an Dritte überlassenen Sendeanlagen. Sie übt die rechtliche und tatsächliche Kontrolle (Funktionsherrschaft) gemäß § 3 Nr. 1 TKG über die Sendeanlagen aus (s. BK2c 03/013).

Die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin im Bereich von Digital Radio Sendeanlagen wurde zuletzt mit Beschluss BK2c 03/013 vom 03.09.2003 festgestellt. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass diese beherrschende Stellung der Antragstellerin nicht weiterhin besteht. So hat die Antragstellerin aktuell bei den DAB-Sendeanlagen einen Anteil von [REDACTED] an der Gesamtsenderzahl.

Die Verfahrensrechte der Antragstellerin wurden gewahrt. Ihr wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen, klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahm (siehe oben, I.).

**3.** Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Genehmigung der beantragten Tarife geführt.

**3.1.** Die Antragsunterlagen sind prüffähig. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Die Antragstellerin hat umfangreiche Kostennachweise vorgelegt und diese im Laufe des Verfahrens auf Nachfrage noch eingehend erläutert und ergänzt. Die im Verhältnis zu dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (BK2c 03/013) überarbeitete Kostendokumentation ermöglicht eine grundsätzliche Überprüfung der vorgelegten Entgelte. Insbesondere ist die Dokumentation hinsichtlich der Herleitung der Investitionswerte weitgehend vollständig und nachvollziehbar.

**3.2.** Die Vorschriften des § 24 TKG i.V.m. § 3 TEntgV lassen eine Genehmigung der beantragten Tarife zu. Die vorgelegten Entgelte orientieren sich gemäß § 24 TKG an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Genehmigung der Entgelte konnte trotz einiger aus dem im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Prüfgutachten zu entnehmenden nach wie vor an einigen Stellen bestehenden Unklarheiten erteilt werden. Die Beschlusskammer stützt ihre Genehmigung, wie bereits im Verfahren BK2c-03/013 angekündigt, neben der konkret für DAB-Sendeanlagen vorgenommenen Kostenprüfung ergänzend auf einen Plausibilitätsabgleich mit den im November 2003 genehmigten Entgelten für analoge Tn/TV-Sender.

Betrachtet man die Preise für DAB-Sendeanlagen und analoge Tn/TV-Sendeanlagen, lässt sich feststellen, dass die Preise für DAB-Sendeanlagen zum Teil doppelt bis dreifach so hoch sind wie für analoge Rundfunksendeanlagen und in etwa den Preisen für analoge TV-Sendeanlagen entsprechen. So beträgt der Preis für die monatliche Überlassung einer DAB-Sendeanlage im VHF-Band mit einer Nennleistung von 100 Watt und einer Antenne mit einem Feld und einer Ebene und einer Antennenhöhe zwischen 60 u. 120m 3140,00€, während der monatliche Überlassungspreis für eine analoge Rundfunksendeanlage bei vergleichbarer Antennenhöhe und Wattzahl lediglich 1112,00€ (bzw. 1617,00€ bei erhöhter Betriebssicherheit) beträgt. Der monatliche Überlassungspreis für eine analoge Fernsehsendeanlage bei vergleichbarer Wattzahl und vergleichbarer Antennenhöhe beträgt hingegen 3256,92 €. Die gleichen Preisverhältnisse ergeben sich auch für Sender mit höherer Leistung.

Trotz der preislichen Unterschiede zeigt eine Gegenüberstellung der Kostendokumentationen zu DAB-Sendeanlagen und analogen Tn/TV-Sendern, dass die Kalkulationen weitgehend vergleichbar sind. Es wird in beiden Fällen das gleiche Kalkulationsschema angewendet. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass sich Unterschiede hauptsächlich aus dem Invest ergeben, wobei für Aktivierte Eigenleistungen gleiche Beträge angesetzt wurden. Auch die übrigen angesetzten Parameter sind vergleichbar. Lediglich die Einkaufspreise der Sender sind unterschiedlich und spiegeln die unterschiedliche Preisstruktur wieder.

Die Einkaufspreise der für die Sendeanlage verwendeten Geräte konnten jedoch aus den in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Herstellerangaben exakt ermittelt werden (s.o. 3.1.) und erscheinen plausibel. Die unterschiedlichen Einkaufspreise für DAB-Sendeanlagen und analoge Tn/TV-Sendeanlagen sind gerechtfertigt. So handelt es sich bei den DAB-Sendern um eine neue Technologie, welche grundsätzlich teurer ist, als eine seit Jahrzehnten optimierte Technologie, wie die der analogen Sender. Darüber hinaus verfügen die DAB-Sender über eine aufwändige Filtertechnik, welche ebenfalls für höhere Preise spricht. Mit fortschreitender Marktverbreitung und Standardisierung der Produktion, ist allerdings wohl auch hier mit sinkenden Preisen zu rechnen.

Andererseits ist bei den unterschiedlichen Preisen auch zu berücksichtigen, dass im Bereich DAB mit einem Sender 6 Programme übertragen werden können, während analoge Sender immer jeweils nur ein Programm übertragen. Selbst wenn also ein DAB-Sender doppelt so teuer ist, wie ein analoger Rundfunksender, kann damit die 6-fache Leistung erzielt werden, so dass sich der vergleichsweise hohe Einkaufspreis wieder relativiert und im Gegenteil – wären lediglich die Preise für die Sender ausschlaggebend - die Investition in die neue Technik sich lohnte.

Insgesamt ist also festzustellen, dass die beantragten Entgelte in einem angemessenen Verhältnis zu den bereits geprüften und genehmigten Entgelten für analoge TV- und Rundfunksender stehen, so dass diese auch aus diesem Grunde genehmigt werden können.

**3.3** Der Einwand der Beigeladenen zu 1., die Kosten für die Anmietung von Sendern würden gegenüber der Zeit vor der ersten Genehmigung der Entgelte im September 2003 signifikant steigen, konnte von der Antragstellerin entkräftet werden. So mag zwar der Preis für einzelne Senderstandorte tatsächlich signifikant gestiegen sein, ein bundesweiter Vergleich aller DAB-Sender ergibt jedoch eine durchaus moderate durchschnittliche Preissteigerung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass allein eine Preissteigerung nicht zu einer Ablehnung der Genehmigung bzw. zu einer Teilgenehmigung führen kann. Es ist vielmehr im Entgeltgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob der Maßstab des § 24 TKG eingehalten ist, insbesondere, ob die Entgelte keine Aufschläge i.S.d. § 24 Abs.2 Nr. 1 enthalten. Solange dies wie vorliegend nicht der Fall ist, steht auch eine Preissteigerung der Erteilung der Genehmigung im vollen Umfang nicht entgegen.

**4.** Die Befristung der Genehmigungen erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG.

Mit Bescheid BK2f 02/021 vom 03.12.2002 wurde die Genehmigung der Entgelte für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bis zum 31.12.2005 befristet. Mit Bescheid BK2c 03/019 vom 04.11.2003 wurde die Genehmigung der Entgelte für die dauernde Überlassung von Tn-/TV-Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter bis ebenfalls bis zum 31.12.2005 befristet. Es ist vorliegend – wie auch von der Antragstellerin selbst in der öffentlich mündlichen Verhandlung befürwortet – sachgerecht, die hier gegenständliche Genehmigung so zu befristen, dass eine gleichzeitige Überprüfung der Entgelte für DAB-Sendeanlagen und der Entgelte für UKW-Sendeanlagen erfolgen kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 22.03.2004

Kuhmeyer

Schölzel

Busch

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer